

Verkündet am 7. Dezember 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Hans O [REDACTED], N [REDACTED]
P [REDACTED] C [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma Kieswerke Bertha G [REDACTED] H [REDACTED],
Werk T [REDACTED],
2. Werner B [REDACTED], T [REDACTED]. Kreis S [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Dezember 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß
und Dr. Pfretzschner

fol. Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. No-
vember 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden dem
Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 27. Juli 1959 war der älteste Sohn des Klägers gegen 6 Uhr morgens mit seinem leeren Lastzug seines Vaters auf der Fahrt von Bornhöved über die Landstraße I. Ordnung nach Tarbek. Die Straße hat eine asphaltierte, etwa 5,20 m breite Fahrbahn, steigt etwa bei km 10,9 zunächst leicht, dann hinter km 10,8 zunehmend stärker an und beschreibt zwischen km 10,9 und 10,8 eine Linkskurve, die durch Gebüsch unübersichtlich ist. In dieser Kurve kam dem Sohn des Klägers der mit Kies voll beladene, vom Beklagten B. gesteuerte Lastzug der beklagten Firma G. entgegen. Beide Lastzüge fuhren, als sie einander begegneten, mit etwa gleicher Geschwindigkeit, der Sohn des Klägers mit etwa 58 km/std, B. mit etwa 60 km/std. Nachdem die Führerhäuser der Lastzüge schon aneinander vorbeigefahren waren, stieß der Lastzug des Klägers gegen das linke Hinterrad des Lastkraftwagens der Beklagten. Dabei wurde sein linkes Vorderrad abgerissen. Durch den Anprall gegen die Kastenaufbauten des Lastzuges der Beklagten wurde das Führerhaus des dem Kläger gehörenden Lastzuges zertrümmert und der Sohn des Klägers am Steuer seines Fahrzeugs getötet. Der Lastkraftwagen des Klägers wurde völlig, sein Anhänger schwer beschädigt. Bei dem Lastzuge der Beklagten wurden die linken Seitenwände beider Fahrzeuge herausgerissen. Er kam etwa 90 m hinter der Stelle des Zusammenstoßes auf dem für ihn rechten Seitenstreifen zum Stehen. B. und die Insassen seines Wagens blieben unverletzt.

Der Kläger hat behauptet: B. sei zu schnell gefahren und dadurch in der Kurve über die Mitte der Fahr-

bahn hinausgetragen worden. Dadurch habe er dem Lastzug des Klägers nicht ausweichen können. Sein Sohn sei - so hat der Kläger ursprünglich eingeräumt - mit seinem Fahrzeug in der Kurve in die Fahrbahn des ihm entgegenkommenden Lastzuges geraten und habe dadurch den Zusammenstoß wahrscheinlich, wenn auch nicht nachweisbar, mitverschuldet. Er könne sich deshalb für seinen Sohn nicht nach § 7 Abs. 2 StVG entlasten. Der Unfall sei aber überwiegend durch den Lastzug der Beklagten verursacht worden. Dessen Betriebsgefahr sei stark erhöht gewesen. Die Bremsen seien nicht in Ordnung und der Lastzug auch um etwa 3 to. überladen gewesen.

Der Kläger hat von den Beklagten zunächst nur 3/4 seines Schadens ersetzt verlangt und mit der Behauptung, einen Teil der Ersatzansprüche habe er abgetreten, beantragt,

- 1.) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
 - a) an die Firma Ernst Bo..., L..., K...str. ...,
2.075,19 DM,
 - b) an das Finanzamt Bad Segeberg 6.000,- DM,
 - c) an den Kläger 500,- DM,
jeweils nebst 5 % Zinsen seit dem 27. Juli 1959 zu zahlen;
- 2.) festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger alle weiteren Folgeschäden aus dem Unfall vom 27. Juli 1959 in Höhe von 3/4 zu ersetzen.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Der Zusammenstoß der Lastzüge sei



74
nur darauf zurückzuführen, daß der Sohn des Klägers die Kurve geschnitten habe. Der Beklagte B. habe nur noch versuchen können, seinen Lastzug nach rechts auf den Seitenstreifen zu lenken. Er habe aber auch bei größtmöglicher Sorgfalt den Zusammenstoß nicht vermeiden können. Die Bremseinrichtung des Lastzuges der Beklagten sei einwandfrei gewesen. Falls sie aber mangelhaft gewesen sei, habe ein solcher Mangel den Unfall nicht verursacht, weil B. nicht gebremst habe.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche des Klägers zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrage in den Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes zur Hälfte entsprochen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Im zweiten Rechtszug hat der Kläger behauptet, sein Sohn habe seine Fahrbahnhälfte mit dem Lastzug nicht verlassen, vielmehr sei der Lastzug der Beklagten plötzlich in seine Fahrbahn geraten. Er hat jetzt beantragt,

- 1.) die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 4.400,- DM an Heinrich H., H. Post B. (Holstein), von 2.075,19 DM an die Firma Ernst Bo. in L., K.straße, von 1.710,- DM an die Firma Bi. & Sohn in N., H., sowie von 3.414,81 DM an das Finanzamt Bad Segeberg zu verurteilen, jeweils mit 5 % Zinsen seit 27.7.1959;
- 2.) festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, in vollem Umfange

dem Kläger alle weiteren Schäden im Rahmen der Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten deren Haftung nur zu 1/3 im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes bejaht. Es hat das Urteil des Landgerichts folgendermaßen geändert und neugefaßt:

"Der Zahlungsanspruch des Klägers wird, soweit der Kläger Leistung an die Firma Ernst Bo in L , K -straße an die Firma Robert Bi & Sohn in N , H und an das Finanzamt Bad Segeberg zu Steuer-Nr. begehrt, dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärt.

Es wird festgestellt, daß die Beklagten in den Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger allen Schaden aus dem Unfall vom 27. Juli 1959 zu einem Drittel zu ersetzen, soweit dieser Schaden durch den Tod seines dem Kläger möglicherweise zukünftig unterhaltspflichtigen Sohns Horst eingetreten ist und ihn zu Rentenansprüchen nach §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVG berechtigen könnte und solche Ansprüche nicht auf einen Sozialversicherungsträger übergegangen sind oder übergehen werden.

Darüber hinaus wird die Klage abgewiesen".

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag aus dem Berufungsrechtszug weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die beklagte Firma G als Halterin des Lastzuges nach § 7 StVG und B als Fahrer nach § 18 StVG für den beim Betrieb

ihres Fahrzeugs entstandenen Schaden des Klägers einzustehen haben, weil sie nicht in der Lage seien, sich zu entlasten. B. habe die Kurve an der Unfallstelle nicht mit einer Geschwindigkeit von etwa 60 km/std befahren dürfen. Er habe die Kurve auf höchstens 150 m einsehen können und auf diese Entfernung jederzeit mit einem plötzlichen Gegenverkehr rechnen müssen. Da die Fahrbahn nur 5,20 m breit gewesen sei, habe er mit seinem 2,50 m breiten Lastzug die ihm zustehende Fahrbahnhälfte bis zur Mitte der Straße in Anspruch genommen. Er habe einem entgegenkommenden Fahrzeug, namentlich wenn es wie der 2,40 m breite Lastzug des Klägers nahezu ebenso breit gewesen sei wie sein eigenes, gefahrlos nur begegnen können, wenn er langsam gefahren wäre. Bei einer Geschwindigkeit von 60 km/std habe B. mit seinem ungebremsten, überschweren Lastzuge auf kurze Entfernung keinem Fahrzeuge rechtzeitig ausweichen können. Ein umsichtiger Kraftfahrer hätte daher seine Geschwindigkeit schon vor dem Erreichen der Kurve auf wenigstens 30 bis 40 km/std herabgesetzt.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat aber der Sohn des Klägers den Unfall ebenfalls verursacht und verschuldet. Er hat, wie das Berufungsgericht feststellt, beim Befahren der Kurve nicht seine Fahrbahnhälfte eingehalten, sondern die Kurve erheblich geschnitten. Auch seine Geschwindigkeit sei, so führt das Berufungsgericht aus, mit etwa 58 km/std zu hoch gewesen. Auch er habe damit rechnen müssen, daß ihm in der unübersichtlichen Kurve Fahrzeuge entgegenkamen, die ebenso wie sein eigener Lastzug die gesamte Breite ihrer Fahrbahn benötigten. An ihnen habe er, selbst

wenn er auf seiner Fahrbahnhälfte geblieben wäre, nur bei langsamer Fahrweise gefahrlos vorbeikommen können.

Bei der Abwägung der von beiden Teilen zu vertretenden Unfallursachen (§ 17 StVG) hat das Berufungsgericht erwogen: Der Lastzug der Beklagten habe erheblichen Anteil an dem schweren Unfall gehabt. Seine Betriebsgefahr sei schon wegen der vollen Beladung mit Kies hoch gewesen und sei dadurch, daß B. unzulässig schnell gefahren sei, noch erhöht worden. Mit wachsender Geschwindigkeit habe der Lastzug eine unheimliche Wucht erlangt, die jedes schwächere Fahrzeug, das ihm in den Weg gekommen sei, habe zerstören müssen. Der Unfall sei aber Überwiegend durch den Lastzug des Klägers verursacht worden. Die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs sei durch die unzulässig hohe Geschwindigkeit und vor allem deshalb erhöht gewesen, weil der Sohn des Klägers die Kurve geschnitten habe. Der Unfall sei in erster Linie durch diese Fahrweise herbeigeführt worden. Daher sei es angemessen, daß die Beklagten den Schaden des Klägers in den Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Drittel ersetzen.

II. Diese Abwägung des Berufungsgerichts beruht weitgehend auf tatsächlichen Unterlagen und ist frei von Rechtsfehlern. Was die Revision dagegen vorbringt, kann nicht durchgreifen.

Zu Unrecht rügt sie, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Straße in der Fahrtrichtung des Sohnes des Klägers anstieg und der Lastzug der Beklagten demnach an der Unfallstelle bergab fuhr. Das Berufungsgericht hat das Ansteigen der Straße im Tatbestand seines Urteils ausdrücklich erwähnt und bei der Abwägung der

Unfallursachen hervorgehoben, daß der voll beladene Lastzug der Beklagten mit wachsender Geschwindigkeit eine unheimliche Wucht erzielt habe. Da es nur hierauf ankam, war es nicht erforderlich, auf das Gefälle der Straße als Ursache der Anprallwucht näher einzugehen.

Das Gleiche gilt von den weiteren Behauptungen des Klägers, deren Würdigung die Revision vermisst. Daß der Lastzug der Beklagten mit Kies vollbeladen war, hat das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Betriebsgefahr dieses Fahrzeugs ausdrücklich hervorgehoben. Es hat ersichtlich auch nicht übersehen, daß der Lastzug des Klägers auf der Unfallfahrt leer war. Diese Tatsache war zwischen den Parteien unstreitig. Ihre Berücksichtigung ergibt sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe, vor allem daraus, daß das Berufungsgericht von dem Lastzug des Klägers als dem schwächeren Fahrzeug spricht.

Auch im übrigen sind alle für die Abwägung maßgebenden Umstände berücksichtigt und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise gewertet worden. Daher ist die Verteilung des Schadens für das Revisionsgericht bindend.

III. Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe, da der Lastzug der Beklagten mit einer überhöhten Geschwindigkeit gefahren sei, ein schuldhaftes Verhalten B[REDACTED] annehmen und zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die beklagte Firma Grant nach § 831 BGB für ihren Fahrer hafte. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß zu der Prüfung, ob die Klage auch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung begründet war. Soweit der Kläger auf Leistung geklagte hatte, waren seine Ansprüche schon nach dem Straßenverkehrsgesetz gerechtfertigt. Seinen Feststellungs-

antrag hatte der Kläger aber ausdrücklich auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt. Über diesen Antrag konnte das Berufungsgericht nicht hinausgehen (§ 308 ZPO).

IV. Schließlich sind auch die Bedenken unbegründet, die die Revision dagegen erhebt, daß das Berufungsgericht die Klage, soweit sie auf Feststellung gerichtet ist, zum Teil abgewiesen hat. Es hat insoweit dem Kläger mit Recht sein eigenes Vorbringen entgegengehalten, daß er alle Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten abgetreten habe. Die Revision meint, dieses Vorbringen könne nicht als substantiierte Behauptung des Abschlusses von Abtretungsverträgen angesehen werden, deshalb habe das Berufungsgericht nicht davon ausgehen dürfen, daß eine wirksame Abtretung vorgelegen habe. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Anlaß, die Wirksamkeit der Abtretung zu bezweifeln, bestand nur, soweit der Kläger Rentenansprüche aus §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVG festgestellt wissen wollte. Da diese Renten unpfändbar sind (§ 850 b Nr. 2 ZPO) und deshalb nicht abgetreten werden können (§ 400 BGB), hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Ansprüche des Klägers insoweit bei ihm verblieben sind. Dagegen bot das Vorbringen des Klägers keinen Anlaß, hinsichtlich der übrigen Ansprüche die Wirksamkeit der behaupteten Abtretung anzuzweifeln.

V. Damit erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner